42-170/3/2- 16.49.4

Immissionsschutz;

**BMW Group Dingolfing, Werk 02.20**

**Wesentliche Änderung durch Errichtung und Betrieb neuer Produktionslinien für HEAT 2, Gebäudekomplex 75.x und 86.x, Grundstück FlNr. 1823, Gmk. Dingolfing**

**AKTENVERMERK**

**zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG**

Wird ein Vorhaben geändert, für das bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hervorrufen kann (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Nach Ziffer 3.14 des Anhangs zum UVPG ist die Anlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugmotoren mit der Pflicht zu einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles („A“) genannt.

**Es wurde eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt.**

In den Antragsunterlagen wurden durch die BMW AG die erforderlichen Unterlagen zur Durchführung der Vorprüfung vorgelegt.

Die Maßnahme wurde nicht nur auf die standortbezogenen Kriterien geprüft (Anlage 3 Ziffer 2 UVPG), sondern auch auf die Art und die Merkmale der möglichen Auswirkungen.

Im Werk 02.20 werden bereits Kraftfahrzeugmotoren für Elektrofahrzeuge gefertigt. Bisher lag die jährlich produzierte Stückzahl unter der Kapazitätsschwelle nach Ziffer 3.24 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Aufgrund der zunehmenden Bedeutung der Elektromobilität und freiwerdender Lagerhallen im Werk 02.20 soll nun sukzessive eine Kapazitätserweiterung erfolgen. Durch die Erhöhung der Stückzahlen auf über 100.000 pro Jahr überschreitet das geänderte Vorhaben erstmals den Prüfwert für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles.

Für dieses Vorhaben läuft das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren, die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles wurde durchgeführt.

Nun wird das Vorhaben vor Abschluss des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens wesentlich geändert.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

Aufgrund der verstärkten Elektrifizierung der Fahrzeugmodelle und den damit verbundenen erhöhten Volumina von elektrifizierten Antriebskomponenten (Zellmodul, Hochvoltspeicher und E-Motoren) werden auch zusätzliche Fertigungskapazitäten für Elektromotoren benötigt.

In den bestehenden Hallen 75.x und 86.x sollen deshalb neue Fertigungslinien für Elektromotoren aufgebaut werden (HEAT 2). Die Prozesse sind dabei identisch mit den bereits vorhandenen Fertigungslinien HEAT 1 in den zuvor genannten Hallen.

Die im Rahmen des Verfahrens für die Neugenehmigung nach § 4 BImSchG für das Werk 2.2 beantragte max. Fertigungskapazität von 1.000.000 Elektromodulen / Jahr wird mit dem Ausbau dieser Fertigungslinien (HEAT 2) nicht erreicht.

Diese wesentlichen Änderungen sind erneut im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach Art. 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG zu bewerten.

Der Einwirkungsbereich wurde im Radius von 1000 m angesetzt (50-fache theoretische Kaminhöhe nach TA Luft).

Die Änderungen erfolgen auf dem Betriebsgelände in einem industriell geprägten Gebiet. Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch/Wohnumfeld/Lärm/Verkehr haben die zusätzlichen Maßnahmen (neue Fertigungslinien HEAT 2) aufgrund der Vorbelastung durch den bestehenden Industriebetrieb auf das Wohnumfeld nur geringe Auswirkungen. Es entsteht zusätzlicher Anlieferverkehr im Vergleich zur bisherigen Nutzung. Zu –und Abfahrten sind im Westen und Südwesten des Geländes und somit abgewandt von der Wohnbebauung, die sich östlich des Werkes befindet. Die Schallemissionen der Anlage tragen zu keiner Erhöhung oder Überschreitung der zulässigen Richtwerte in der Nachbarschaft bei. Die Geräuscheinwirkung wurde anhand der vorgegebenen Lärmkontingente berechnet.

Im Hinblick auf das Schutzgut Klima/Luft ergeben sich ebenfalls keine nachteiligen Umweltauswirkungen. Eine geographische Kessellage des Standortes ist nicht gegeben. Der Standort ist gut durchlüftet. Es sind keine natürlichen Hindernisse vorhanden, die ein Aufstauen der Emissionen verursachen würden. Das auf dem südwestlichen Teil des Geländes errichtete Hochregallager stellt kein Hindernis dar, da es sich nicht im unmittelbaren Bereich von Emittenten befindet und die Längsseite des Gebäudes in Richtung der Durchstromrichtung (West-Ost) ausgerichtet ist. Die Absaugungen an den Arbeitsplätzen bzw. von den Aushärteanlagen stellen keine Auswirkungen auf das Klima oder die Luft dar.

Das Grundwasser wird mit der Realisierung des Projektes nicht berührt.

Im betreffenden Gebiet ist bereits eine weitgehende Bebauung und somit eine hohe Versiegelung vorhanden. Durch die neuen Fertigungslinien, die innerhalb bestehender Gebäude eingebaut werden, ergibt sich keine zusätzliche Bodenversiegelung. Naturschutzfachliche Belange werden durch die Maßnahme nach der Stellungnahme der Fachkraft für Naturschutz somit nicht berührt.

Auswirkungen auf Landschaft, Pflanzen und Tiere sind nicht zu erwarten. Die zusätzlichen Anlagen werden in einem bestehenden und weitgehend versiegelten Industriegelände in bestehenden Hallen gebaut. Das äußere Erscheinungsbild des bestehenden Industriegeländes wird nicht verändert; dies hat keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Es bestehen bereits Abluftkamine über Dach. Die neuen Kamine reihen sich der Höhe nach in den Bestand ein.

Eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das Änderungsvorhaben somit nicht erforderlich. Die Entscheidung wird hiermit im UVP-Portal Bayern öffentlich bekanntgemacht (§ 5 Abs. 2 UVPG).

Nähere Informationen erhalten Sie beim Landratsamt Dingolfing-Landau unter Tel.: 08731/87-224

Landratsamt Dingolfing-Landau - SG 42

Dgf., 02.09.2021

Kerstin Kameter-Schenkl